

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 979 - 980

Gilt der Grundsatz, daß der Gläubiger, wenn sein Schuldner vor Eintritt der Fälligkeit bestimmt erklärt, er wolle nicht erfüllen, jeder Thätigkeit überhoben ist, um den Schuldner in Verzug zu setzen (H.G.B. Artt 279, 355, 356) auch nach dem neuen Rechte?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mehr zu untersuchen, ob aus dem Verhalten des Bürgermeisters B. in der Referenten-Kommission etwa zu folgern ist, daß B., wenn er um die Bau- beziehungsweise Abbruchserlaubnis von der Beklagten angegangen wäre, diese als Polizeibehörde erteilt haben würde. Denn wird dies bejaht, so entfällt damit die Voraussetzung der Anwendung des § 26 A.L.R. I. 6, daß der dem Kläger durch den Einsturz seines Hauses entstandene Schaden durch die Beobachtung des § 367 Nr. 15 des Str.G.B. in Verbindung mit den angeführten Bestimmungen der Baupolizeiordnung für Dppeln hätte vermieden werden können.

Aus dem Nachbarrechte läßt sich eine Schadensersatzpflicht der Beklagten nicht herleiten: Auf die Vorschriften des B.G.B. kann Klägerin sich nicht berufen. Sein Anspruch betrifft ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten desselben entstanden ist. Für ein solches Schuldverhältnis bleiben, auch wenn es durch eine unerlaubte Handlung begründet ist, nach Art. 170 Einf.G. zum B.G.B. die bisherigen Gesetze maßgebend (vergl. die Motive zu Art. 103 Entwurf eines Einf.G. zum B.G.B. S. 255).

Aus den §§ 65, 66 A.L.R. I. 8 läßt sich aber auch in Verbindung mit § 10 I. 6 daselbst eine Schadensersatzpflicht nicht begründen, da der Eigenthümer durch keine Bestimmung gehindert ist, sein eigenes Gebäude abzurechen, ein solcher Abbruch also eine unerlaubte Handlung nicht darstellt.

Nr. 79.

Gilt der Grundsatz, daß der Gläubiger, wenn sein Schuldner vor Eintritt der Fälligkeit bestimmt erklärt, er wolle nicht erfüllen, jeder Thätigkeit überhoben ist, um den Schuldner in Verzug zu setzen (H.G.B. Artt. 279, 355, 356) auch nach dem neuen Rechte?

H.G.B. § 346.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 26. November 1901 in Sachen L., Beklagten, wider G., Kläger. III. 287/1901.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des bayr. Oberlandesgerichts zu Bamberg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die erste von ihr erhobene Rüge macht im Ergebnisse geltend, daß der Kläger durch seine ausweichende Beantwortung des Briefes des Beklagten vom 18. September 1900, worin dieser ihn zur Er-

klärung darüber aufgefordert habe, ob er in sein, des Beklagten, Geschäft wirklich eintreten wolle, und durch die Nichtbeantwortung des dann noch vom Beklagten an ihn gerichteten Schreibens vom folgenden Tage, in welchem dieser jene Frage wiederholt habe, von dem im Januar 1900 zwischen ihnen geschlossenen Vertrage zurückgetreten sei und deshalb die Vertragsstrafe nicht fordern könne. Sie erweist sich indessen schon deshalb als unbegründet, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum festgestellt hat, der Beklagte habe bereits in seinen ihrem Inhalte nach zur Kenntnißnahme durch den Kläger bestimmten Briefen vom 22. und 23. Juni 1900 mit aller Bestimmtheit erklärt, daß er weder den Kläger noch dessen Neffen L. als Theilhaber in das Geschäft aufnehmen werde. In dieser Erklärung hat das Berufungsgericht die ausdrückliche Weigerung des Beklagten, seine Vertragspflicht zur Aufnahme des Klägers oder seines Neffen als Theilhaber in das von ihm betriebene Fabrikationsgeschäft zu erfüllen, und seinen ungerechtfertigten Rücktritt vom Vertrag erblickt, und es hat hierdurch die Vertragsstrafe als verwirkt angesehen. War diese Folgerung aber berechtigt, so konnten alle späteren Handlungen oder Unterlassungen des Klägers, durch die er von dem Vertrage zurückgetreten sein soll, an dem von ihm bereits durch jene Erklärungen des Beklagten vom 22. und 23. Juni 1900 erworbenen Rechte auf die Vertragsstrafe nichts mehr ändern.

Jene Folgerung des Berufungsgerichts aber ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar geht der weitere Angriff der Revision dahin, das Berufungsurtheil verlege den § 284 des B.G.B., indem es eine Verwirkung der Vertragsstrafe annehme, ohne daß eine Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger, die nach dieser Vorschrift die Voraussetzung für den Verzug des Schuldners bilde, durch dessen Eintritt allein nach § 339 des B.G.B. die Strafe verwirkt werde, festgestellt worden sei. Allein auch dieser Angriff geht fehl. Allerdings kommt nach § 284 der Schuldner der Regel nach erst durch eine nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgte Mahnung des Gläubigers in Verzug. Zur Zeit der Geltung des früheren Rechtes hat jedoch das R.G. in den Entsch. Bd. 4 S. 69 und Bd. 7 S. 44 ausgesprochen, daß nach der im kaufmännischen Verkehr herrschenden Auffassung, die in Handelsfachen nach Art. 279 des früheren S.G.B. maßgebend sein müsse, und die auch die Natur der Sache für sich habe, einer von dem Verkäufer vor Eintritt der Fälligkeit seiner Verbindlichkeit zur Lieferung der Waaren abgegebenen